

Versteigerungs- und Verkaufsbedingungen:

Durch Abgabe eines Gebots unterwirft sich der Käufer den nachstehenden Versteigerungs- bzw. Verkaufsbedingungen:

Die Versteigerung erfolgt im **fremden Namen und für fremde Rechnung**.

Eine Bieter-Nr.-Schutzgebühr in Höhe von 100,- € wird erhoben (wird verrechnet oder zurückerstattet!)

Alle Gegenstände werden in dem Zustand verkauft, in dem sie sich zur Zeit der Versteigerung, bzw. des freihändigen Verkaufs befinden. Für Güte, Beschaffenheit, Vollständigkeit, offene oder versteckte Fehler und Mängel, Schäden, besondere Eigenschaften oder dgl. wird keine Haftung übernommen.

Die nach bestem Wissen vorgenommenen Katalogbeschreibung sind keine zugesicherten Eigenschaften i.S.d. §§ 459 ff. BGB.

Das vom **Käufer** an den **Versteigerer** außer dem Kaufpreis zu zahlende Aufgeld beträgt 15%.

Auf den Betrag des Gebotes sowie des Versteigerungsaufgeldes wird die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

Die Gebote sind laut und vernehmlich abzugeben, Zeichen, Winke und dgl. stellen keine Gebote dar. Die Höhe der Beträge, welche geboten werden müssen, bestimmt der Versteigerer für die ganze Versteigerung oder für einzelne Stücke.

Der Zuschlag an den Meistbietenden wird nach dreimaliger Wiederholung des Höchstgebotes erteilt. Nach dem Zuschlag hat der Käufer seinen Namen anzugeben.

Der Zuschlag kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Geben mehrere Personen ein gleich hohes Gebot ab, und bleibt die Aufforderung des Versteigerers zur Abgabe eines höheren Gebotes erfolglos, so erteilt der Versteigerer den Zuschlag nach **eigenem** Ermessen.

Mit dem Zuschlag bzw. freihändigen Verkaufsabschluss geht die Gefahr des völligen oder teilweisen Verlustes oder einer Beschädigung der versteigerten bzw. verkauften Gegenstände auf den Käufer über. Der Versteigerer haftet nach dem Zuschlag bzw. freihändigen Verkauf nicht für die Ware, es sei denn, dass vor Beginn der Auslieferungszeit die Ware durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Versteigerers oder eines seiner Angestellten zerstört wird.

Das Eigentum an den verkauften Gegenständen geht erst nach völliger Bezahlung des Kaufpreises einschließlich Nebenleistungen, an den Käufer über.

Alle Gegenstände werden nur gegen **Barzahlung** verkauft. Der Versteigerer ist berechtigt, sogleich nach dem Zuschlag die Zahlung des vollen Kaufpreises einschließlich Aufgeld oder eine angemessene, von ihm festzusetzende Anzahlung zu verlangen. Der restliche Kaufpreis ist einschließlich Aufgeld bei Empfangnahme innerhalb der von dem Versteigerer festzusetzenden Abholzeit zu bezahlen.

Die Abholung der ersteigerten Gegenstände muss in jedem Fall bis zum 12.03.2011 erfolgen. Abtransport und Demontage der ersteigerten Gegenstände erfolgen auf Kosten und Risiko des Ersteigerers. Das Betreten des Gelände oder der Teilnahme an der Versteigerung erfolgt auf eigene Gefahr. Jeder Interessent haftet für die von ihm verursachten und verschuldeten Schäden.

Verweigert der Käufer die rechtzeitige Zahlung oder werden die Gegenstände nicht innerhalb der festgesetzten Zeit abgeholt, so erlöschen alle Rechte des Käufers aus der Erteilung des Zuschlages. Der Versteigerer ist berechtigt, die Gegenstände ohne Fristsetzung erneut zu versteigern bzw. gemäß den gesetzlichen Versteigerer-Vorschriften zu verkaufen und den ersten Käufer für den Mindererlös verantwortlich zu machen. Auf den Mehrerlös hat der erste Käufer keinen Anspruch.

Der Versteigerer ist berechtigt, Kaufgelder und Nebenleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers einzuziehen und einzuklagen.

Als vereinbarter Erfüllungsort und Gerichtsstand gilt Hamburg.

Für den Kaufpreis und die Größe der Cavelinge ist das Versteigerungsprotokoll maßgebend.

Diese Bedingungen gelten auch für die laut der Versteigerer-Vorschriften vom Versteigerer auftragsgemäß getätigten freihändigen Verkäufe.

Gebote sind bindend, mit ihnen werden auch die Versteigerungsbedingungen anerkannt.